



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Gesuchsteller/in

Vor- und Nachname: _____

Adresse, Ort: _____

Telefon: _____

Anlass / Betrieb

Anlass: _____

Örtlichkeit: _____

Datum und Betriebszeiten

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Betriebsart und -Grösse

Festwirtschaft > Alkoholauschenk? ja nein

vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf > mit Alkohol? ja nein

Grösse des Betriebes _____ m² mit _____ Personen

Bitte beachten Sie die geltenden Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen auf Seite 2. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese gelesen haben und für die Einhaltung verantwortlich sind.

Die Preisliste ist dem Gesuch beizulegen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

durch Gemeinde auszufüllen:

Verfügung: Erteilung der Bewilligung

Ablehnung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Gebühr CHF _____

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum:

Stempel / Unterschrift:

Gesetzliche Bestimmungen und Auflagen

Werbung für alkoholische Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37)

- Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche (unter 18 Jahren) richtet, ist untersagt.

Abgabe alkoholischer Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37a)

- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Handelsverbote (Eidg. Alkoholgesetz Art. 41)

- Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Alkoholabgabeverbot (Kant. Gastgewerbegesetz Art. 25)

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an betrunkene, psychischkranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Verkauf und Weitergabe von Alkohol und Tabakwaren (GesG § 489)

- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.
- Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Zusätzliche Bestimmungen/Auflagen der Gemeinde Wiesendangen:

- Eine Auswahl an alkoholfreien Getränken muss günstiger abgegeben werden als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Personen unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen verkaufen oder Dritte damit bedienen.
- Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank sind bei Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel einzubeziehen.
- Beim Alkoholverkauf müssen in Zweifelsfällen Ausweise verlangt werden. Zur einfacheren Handhabung können bei der Gemeinde kostenlos verschieden farbige Festbänder bezogen werden. Zudem wird die Nutzung JALK ID Scan App empfohlen.
- Der unterzeichnende Vertreter des Veranstalters haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Die Gemeinde Wiesendangen nimmt sich das Recht heraus, diese Bestimmungen vor Ort zu überprüfen. Zuwiderhandlungen werden verzeigt und geahndet.